

Fritz Wagner

Stadtlexikon Deggendorf

Die Briefprotokolle der Stadt Deggendorf

2. Die Dokumente

Ordner 08. Briefprotokolle Übersicht

08.01. Einführung

08.02. Die Dokumente

08.11. Briefprotokolle 1603-1605

08.12. Briefprotokolle 1634-1638

08.13. Briefprotokolle 1647-1651

08.14. Briefprotokolle 1660-1667

08.15. Briefprotokolle 1673-1680

08.16. Briefprotokolle 1681-1690

08.17. Briefprotokolle 1691-1700

08.18. Briefprotokolle 1701-1710

08.19. Briefprotokolle 1711-1720

08.20. Briefprotokolle 1721-1730

08.21. Briefprotokolle 1731-1740

08.22. Briefprotokolle 1741-1750

08.23. Briefprotokolle 1751-1760

08.24. Briefprotokolle 1761-1770

08.25. Briefprotokolle 1771-1780

08.26. Briefprotokolle 1781-1790

08.27. Briefprotokolle 1791-1800

08.28. Briefprotokolle 1801-1813

Ordner	08.	Briefprotokolle.
Dokument	08.02.	Die Dokumente.
Version	02.	
Datum	21.	Februar 2024.

Die Dokumente

Die folgende Zusammenstellung umfasst die gängigsten Urkundenarten in den Briefprotokollen. Öfters kommen auch ad hoc-Bildungen vor, wie Schuldloshaltungsbrief (BP 19.8.1739, 89r). Die Anordnung erfolgt nicht alphabetisch, sondern nach thematischer Zusammengehörigkeit.

Kaufbrief

Verbriefung eines Verkaufs von Immobilien oder Rechtsgütern wie z.B. einer Handwerksgerechtigkeit.

Übergabsbrief oder Kaufsübergabsbrief, oft verbunden mit Ausnahmsbrief

Verbriefung der Anwesensübergabe, meist an Sohn, Tochter oder Schwiegersohn, wobei der Empfänger fast immer einen Kaufpreis zu bezahlen hat, in den häufig neben der Übernahme von Schuldbriefen Versorgungsleistungen an die übergebenden Eltern (Ausnahmsbrief) wie Wohnrecht, einmalige oder regelmäßig wiederholte Zahlungen oder Naturalien eingerechnet sind.

Leibgedingsabhandlung, Ausnahmsbrief

Vertrag zur Versorgung der übergebenden Personen, meistens der Eltern.

Wechselbrief, Tauschbrief

Verbriefung des Tauschs von Grundstücken, Häusern oder anderen Werten wie Darlehen oder anderen Verpflichtungen einschließlich evtl. nötiger Ausgleichszahlungen.

Hausbrief

Urkunde zum Nachweis des ordentlich erworbenen Besitzes, ausgestellt etwa bei Verlust anderer das Eigentum erweisenden Urkunden (z.B. BP 19.4.1637, 76v).

Gantbrief

Verbriefung des Eigentumsübergangs eines Anwesens aufgrund einer Zwangsversteigerung (z.B. BP 15.8.1647, 12v).

Schuldbrief, Schuldobligation, Schuldbekanntnus

meist so viel wie ein Darlehensvertrag, in der Regel mit Sicherung durch ein Haus oder ein Grundstück, sehr selten mit vereinbarten Tilgungszahlungen (z.B. BP 24.4.1637, 79v), im 18. Jahrhundert zunehmend mit Angabe von Laufzeit und Kündigungsfristen.

Schuldreognition

Vertrag zur Übernahme von Grundschulden bei Eigentumserwerb in Form von Kauf oder Erbe oder anders, Mitte des 18. Jahrhunderts meist als Schuldbrief bezeichnet, worin die Übernahme des Darlehens, das ein Vorfahrer (Vater, Schwiegervater, Vorbesitzer) aufgenommen hatte, ausgedrückt ist.

Schuldborgschaftsbrief

Schuldbrief, zu dem Bürgen herangezogen werden.

Verschreibung

in der Regel so viel wie Schuldbrief, hier abgestellt auf die Tatsache, dass die Schuld durch die Verschreibung eines Grundstücks oder Hauses gesichert wurde.

Stiftbrief, Stiftscontractbrief, Verftiftungscontractbrief

Mietvertrag, ab etwa 1800 häufiger vorkommend.

Quittung

Bestätigung des Erhalts eines vom Zahler geschuldeten Betrages, in der Regel zwischen Privatpersonen, nie ausgestellt bzw. verbrieft von Ämtern oder Stiftungen bei Rückzahlung eines Darlehens.

Fristen-Einschreibung, Einschreibung

Quittung in Verbindung mit einem Schuldbrief über den Rest einer Schuld, ausgestellt nach Zahlung von Teilbeträgen einer Schuld.

Schadlosverschreibung

analog zu Quittung bei Geldgeschäften eine Bestätigung über die Aushändigung von Sachwerten, z.B. auszustellen von Mündeln gegenüber den Vormündern bei Beendigung der Vormundschaft

Spaltzettel

urspr. eine für beide Parteien ausgefertigte Urkunde, die auseinandergeschnitten wurde, um im Bedarfsfall durch Zusammenfügen die Echtheit zu prüfen, später wohl angefertigt bei Neuausstellung von verlorenen Urkunden (z.B. BP 6.1.1637, 63r für ein Erbrecht nach dem Tod des bisherigen Trägers).

Ablesungsbrief

Beurkundung einer Ablösung einer jährlichen Gilt (auch Zins), und zwar mit dem 16-fachen, entsprechend dem Taxbuch, das von 1556 an geführt wurde (Wagner 2020, 253, 311; Beispiel unter Hinweis auf die Einführung der Regelung durch Herzog Johann 1420 in BP 27.1.1722, 7r).

Einsatzbrief, Immissionsbrief, Einstandsbrief

Bestätigung der Einsetzung in Rechte, z.B. Regelung der Anrechte eines Tuchmacherhandwerks auf Nutzung der Tuchmacherramb (BP 1714, 76r) oder Einsetzung von Erben oder Universalerben, nachdem alle Verpflichtungen zu Auszahlungen erfüllt sind (z.B. BP 17.9.1725, 63v), häufig ausgestellt unmittelbar vor der Verbriefung eines Verkaufs des Erbes.

Transport

Verbriefung der (bargeldlosen) Übertragung eines Darlehens von einem auf ein anderes Anwesen, evtl. auch der Sicherung für eine Geldschuld mit anderen Werten. Beispiel für Letzteres: 1727 sichert der Schiffmeister Onophrius Ohmiller eine Schuld mit einer Forderung für an andere Stelle gelieferte Kalksteine (BP 5.11.1727, 66r). Im späteren 18. Jahrhundert wird auch die früher so genannte Schuldrecognition bei Übernahme eines Darlehens im Zusammenhang mit der Übernahme eines Anwesens als Transportbrief bezeichnet, also aufgrund der Übertragung des Darlehens von einer Person auf eine andere. Statt einer Rückzahlung einer Schuld kann auch per Transport eine Schuld des Gläubigers bei einem Dritten übernommen werden.

Ankonftbrief

Bestätigung eines Anrechts, wenn ein auswärts ansässiger Grunduntertan einer Stiftung oder eines Amtes der Stadt stirbt und ein Nachfolger, z.B. der Sohn oder einer, der die Witwe heiratet, oder auch der Käufer des Anwesens, damit die Grund-Last übernimmt (z.B. BP 18.2.1715, 22r), mitunter auch wenn ein Erbberechtigter wie ein Sohn keinen Ankonftstitel (Erbberechtigungsschein, Testament o.ä.) vorweisen kann und ihm einer von Amts wegen auszustellen ist (z.B. BP 29.5.1731, 41v), in diesem Fall häufig beantragt, wenn der Verkauf einer geerbten Immobilie beabsichtigt ist, der dann meistens auch unmittelbar folgt.

Laudemial-Verhandlung

Neuregelung der Abgabepflichten bei Eigentümerwechsel bei Anwesen, die zu einer Einrichtung oder Stelle in der Stadt grunddienstbar sind.

Abbruch (Abrechnung) um Laudemia

Feststellung der Grunddienstbarkeiten bei Besitzerwechsel vor allem von auswärtigen Anwesen mit Dienstbarkeiten zu Ämtern in der Stadt, sie führt zur Ausstellung eines Ankonftbriefs (z.B. BP 25.9.1734, 59v).

Vormundschaftsquittung

Bestätigung der Mündel für den Vormund über die ordentliche Abwicklung von Auszahlungen aus dem vom Vormund verwalteten Erbe.

Vormundschaftsendquittung

Bestätigung der *majorenn* (volljährig) gewordenen bzw. erklärten Mündel über die ordentliche Beendigung einer Vormundschaft durch Auszahlung des Restvermögens.

Gwaltbrief

Erteilung einer Vollmacht.

Insinuatio

Öffentliche Erklärung von Privatpersonen mit unterschiedlichem Inhalt, z.B. Bekenntnis zu einer Zahlungsverpflichtung, meist mit Regelung zur Abwicklung (z.B. BP 22.7.1803, 116f).

Cessionsbrief

Verbriefung des Rücktritts von einem Recht oder Besitz zugunsten eines anderen.

Attestation

eine behördliche Bestätigung, oft ein **Verwöhnungsschein**, eine Zusage des künftigen Bürgerrechts, gegeben einem auswärtigen Bewerber um das Bürgerrecht, der die Absicht hat, sich in der Stadt niederzulassen, z.B. durch Ehelichung einer Witwe, begünstigt durch das Interesse der Stadt daran, dass die Versorgung von Witwen und Hinterbliebenen gesichert wird. Eine Attestation wurde auch als Pass ausgestellt, wenn jemand ins Ausland verreisen wollte, z.B. in Erbsachen, bes. etwa, wenn in Zeiten der *Contagion* durch ansteckende Krankheiten bestätigt werden sollte, dass in Deggendorf keine Gefahr bestand, sondern *ein gesunder Luft* herrschte (z.B. BP 29.2.1716, 15v), aber auch bei sonstigen denkbaren Anlässen für eine Bestätigung durch die Stadtbehörde, wie etwa ein Führungszeugnis vor einer Aufdingung zu einer Ausbildung.

Consens

die Zustimmung bzw. Erlaubnis des Rats, erforderlich z.B., wenn ein Bürger bei einer auswärtigen Institution (Kirche, Amt oder Privatperson) ein Darlehen aufnimmt, womit er sein im Burggeding (Stadtgebiet) liegendes Grundstück als Sicherheit belastet und die Zugriffsmöglichkeiten darauf einschränkt,

oder wenn ein außerhalb des Burggedings Ansässiger ein Geld- oder Grundstücksgeschäft mit einem Bürger oder einem Amt oder einer Stiftung, die in der Stadt liegen, abschließt,

oder wenn ein außerhalb Wohnender, der bei einer im Burggeding liegenden Institution grundbar ist (d.h. Gilten zahlen muss), sein Grundstück als Sicherheit für weitere Geschäfte irgendwelcher Art verwendet, auch in sonstigen Fällen von Geschäften mit besonderen Bedingungen.

Geburtsbrief (anfangs: Kundschaft ehelicher Geburt)

die Bestätigung der ehelichen Geburt und der Freiheit von Leibeigenschaft, d.h. von Schulden in Form von Belastungen wie Gilten oder Darlehen, meist für einen Antragsteller, der sich in einer auswärtigen Gemeinde niederlassen will und von dort oft auch schon einen Verwöhnungsschein vorweisen kann.

Mit dem Geburtsbrief wollte die aufnehmende Gemeinde sich gegen die Gefahr von künftigen Versorgungsleistungen absichern. Außerdem war die Unehelichkeit der Geburt in manchen Bereichen ein rechtliches Hindernis. In der Regel suchten männliche Bewerber um einen Geburtsbrief nach, für Frauen geschah dies seltener, aber auch schon von Anfang an (erstmalig überliefert BP 14.12.1603, 9v für Margaretha Gump, Goldschmiedstochter). Für die Beglaubigung musste der Petent mehrere Zeugen der Hochzeit der Eltern beibringen. Ein Rückgriff auf die kirchlichen Matrikelbücher als Beweisgrundlage wird fast nie aktenkundig, wie etwa, wenn ein Taufzettel erwähnt wird (BP 12.12.1680, 34r). In der ersten Zeit noch nicht (wie im ersten erhaltenen Geburtsbrief, BP 8.5.1603, 5r für Wilhelm Ängel), später (erstmalig BP 17.1.1637, 65r, beantragt von Michael Reiter, Hafner in Vilshofen, für seine Ehefrau) regulär wird der Zielort des Wegziehenden festgehalten; daher sind die Geburtsbriefe eine wichtige Quelle für die Ermittlung der Abwanderer.

Aufdingung

Abschluss eines Lehrvertrages.

Lehrbrief

Bestätigung der abgeschlossenen Lehre in einem handwerklichen Beruf, in der Regel unter Anwesenheit der Vertreter der betr. Zunft formuliert, häufig auch wesentlich später nachträglich (oder weil das Original nicht mehr zur Verfügung steht) ausgestellt, z.B. 20 Jahre später (BP 19.10.1718, 62r).

Freisagung, Ledigzählung

Bestätigung des Abschlusses der Ausbildung in einem Handwerksberuf.

Codicil, oder Letzter Wille oder Letztwillige Disposition

Testament, wenn vor der Stadtbehörde protokolliert, von Zeugen bestätigt.

Testamentum Nuncupativum

ein – meist auf dem Krankenlager – mündlich ausgesprochenes, von einem Stellvertreter schriftlich fixiertes und von Zeugen bestätigtes Testament.

Testamentum Reciprocum

gegenseitige testamentarische Einsetzung zweier Personen als Universalerben, meistens bei Eheleuten, seltener bei anderen Personen, z.B. Schwestern (z.B. BP 13.1.1801, 7v).

Donationsbrief, Schenkungsbrief

gleichbedeutend mit einer testamentarischen Vermachung, oft in Form einer Stiftung, häufig zu finden auch bei Eheleuten untereinander, wenn sie, z.B. wenn keine Kinder vorhanden sind, sich gegenseitig das Paraphernalgut (also was ein Ehepartner als alleiniges Sondereigentum hat) sichern wollen, etwa gegen absehbare Erbansprüche von Verwandten (z.B. Ehepaar Josef und Walburga Keim, BP 7.2.1771, 16r Donation, dazu RP 11.12.1771, 75r Klage der Erben der verstorbenen Walburga und Antrag auf Inventur).

Donatio Mortis Causa

Schenkung wegen bevorstehenden Todes, Testament mit hauptsächlich schenkenden Bestimmungen, Form des Testaments.

Donatio inter vivos

Schenkungsbrief zwischen Lebenden, Form des Testaments.

Abhandlung

meist soviel wie Vertrag, häufig speziell wie Erbregelung, Erbvertrag, Erbrechtsabhandlung.

Erbrechtsabhandlung

meistens zu finden nach dem Tod auswärtiger Inhaber eines Anwesens, das zu einem Amt in Deggendorf grunddienstbar und wo die Erbfolge zu regeln ist, weil damit meistens auch die Nachfolge in den Zahlungsverpflichtungen festzulegen ist, um z.B. Pfändungen zu vermeiden, unter Bestimmung eines Mayrs als Haupteerbe, später in den Vertragsbüchern verbrieft.

Vertragsbrief

Erbregelung unter den Erben, meistens zwischen einem verwitweten Elternteil mit den im Stand der Ehe erworbenen Kindern und den Stiefkindern, häufig ausgestellt aus Anlass der Wiederverheiratung, die zusätzliche Erb- oder Versorgungsregelungen nötig macht, protokolliert oft unmittelbar vor einem am selben Tag verbrieften Heiratsvertrag mit dem neuen Ehepartner.

Heiratsbrief, Ehevertrag, Heiratsnotl, Heiratsverzeichnis

die Dokumentation und Verbrieftung über Vermögensstand und zu übernehmende gegenseitige Verpflichtungen von Eheleuten, daher ist darin von *pacta dotalia* (Vereinbarung über Gaben) die

Rede, teils vor der Eheschließung protokolliert, oft erst Jahre nach der Eheschließung veranlasst (z.B. BP 25.8.1762, 152v, 10 Jahre), ja sogar erst kurz vor der Abfassung des Testaments auf dem Sterbebett (z.B. Wolfgang Esterl, BP 4.5.1714, 41v, 43r, 20 Jahre nach der Hochzeit; Georg Würffel, 25.12.1735, 69v, 3 Wochen vor dem Testament), etwa weil man absehen kann, dass ein Erbfall eintreten und man dafür sonst zu wenig klare Rechtsgrundlagen haben würde, dabei die Dokumentierung von mitgebrachtem Vermögen wie Erbeil, Heiratsgut, Morgengabe, Paraphernalgut (privates Sondervermögen) sowie die Regelung für evtl. vorhandene Kinder aus früherer Ehe. Tendenziell ist erkennbar, dass vor der Eheschließung verbrieft Verträge eher als Heiratsnotl bezeichnet werden. Im 18. Jahrhundert nehmen die Fälle zu, die dann fast ausschließlich vorkommen, bei denen ein Heiratsvertrag wenige Tage oder Wochen vor der tatsächlichen Eheschließung geschlossen wird. Durch Fehlen von rechtzeitig ausgestellten Dokumenten oder deren Verlust etwa im Krieg und Regelungsbedarf kann es dazu kommen, dass von einem Schuldner seiner bereits verstorbenen Ehefrau eine Quittung ausgestellt wird (z.B. BP 23.6.1764, 113v).

Manchmal, eher selten vergeht zwischen Heiratsnotl und tatsächlicher Eheschließung eine längere Zeit, wie fast 13 Monate bei dem verwitweten Weißbäcker und späteren Stadtfuhrmann Franz Jocher (Heiratsnotl BP 28.4.1769, 43r und Eheschließung 11.5.1770; dessen erste Eheschließung war bereits vor 1724 erfolgt). Terminangaben im Heiratsvertrag oder auch im Matrikeleintrag sind aber nicht immer zuverlässig; beispielsweise wird in dem Heiratsbrief des Ehepaares Philipp Kramhüller und Katharina Stich (BP 5.3.1770, 17r) notiert, sie seien bereits *copuliert* worden, in der Ehematrikel steht jedoch als Datum 5.7.1770 (EMatr 1770, Mf 501, 19/111). Auch sind die Zeugen der behördlichen Verbriefung grundsätzlich nicht identisch mit denen der kirchlichen Trauung. Dies legt allerdings die Vermutung nahe, dass die in der Ehematrikel zu findenden Daten nicht immer die tatsächlichen Daten der Eheschließung und wohl öfters die Daten der Eintragung durch den Geistlichen sind (weitere Beispiele in Wagner 2021/2023, Bd. II, Einführung).

Zeitliche Differenzen können sich auch ergeben, wenn im Heiratsvertrag der Zeitpunkt der *Abred* genannt ist, offenbar einem Datum kurz vor der tatsächlichen Eheschließung, während der Heiratsvertrag erst deutlich später verbrieft wurde (z.B. sechs Jahre später, BP 27.10.1712, 131v). Es stellt sich auch die Frage, wie die meist zeitlich nachgeordnete Eheschließung in der Kirche aufgefasst wurde, anders gesagt, worin die eigentliche Grundlage für das Zustandekommen der Ehe gesehen wurde. Das Verständnis als Sakrament als für die Begründung der Ehe wesentlich im Sinne des Konzils von Trient (1545–1563 in drei Sitzungsperioden) scheint nicht immer ganz entwickelt gewesen zu sein. Dies wird sichtbar, wenn 1786 in einem Heiratsbrief zum Ausdruck gebracht ist, es *gedenken beede brautpersonen ihr gemacht eheliches gelibd in Facie Ecclesiae durch Priesterliche hand bestättigen zu lassen* (BP 21.10.1786, 145r, Heiratsbrief des gewesten bischöflichen Kammerdieners Johannes Koller mit der Handelsmannswitwe Maria Anna Kraut).

Im Kopf eines Heiratsbriefes wird bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts fast immer die Höhe des einzubringenden Geldvermögens desjenigen Ehepartners festgehalten, der nicht Anwesen und Handwerksgerechtigkeit mitbringt, häufiger ist das die Braut, nicht aber die vom anderen Partner, also meistens vom Bräutigam, einzubringenden Werte. Dies lässt den Eindruck entstehen, dass ein solcher Brief vorrangig deswegen abgefasst wird, weil die Leistung der Braut gesichert werden soll, während der Beitrag des Hochzeiter, der im Brief dann ebenfalls beschrieben wird, als außer Frage sicher angesehen wird. Dies scheint aus dem Generalvorrang des Mannes in einer patriarchalischen Gesellschaft zu resultieren. Möglicherweise diene die Feststellung des Vermögensbeitrages auch der Untermauerung der Bestätigung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit, ohne die eine Erlaubnis zur Eheschließung nicht erteilt wurde. 1785 sind in der Angabe im Kopf des Protokolls (hier 300 fl.) erstmals die Vermögenswerte beider Brautleute zusammengerechnet (200 fl von der Braut und 100 fl vom Bräutigam) (BP 28.9.1785, 122v).

Heiratsquittung

Quittung eines Ehepartners an den anderen über die Übereignung der im Heiratsbrief zugesagten Güter, z.B. des Heiratsguts, im 18. Jahrhundert zunehmend, oft erst Jahre nach dem Abschluss eines Heiratsvertrags ausgestellt. Beispielsweise sind es am 16.3.1785 (BP 1785, 42v–46v) gleich zehn solcher Quittungen. Die Ursache für die Einführung dieser Bestätigungen ist nicht erkennbar. Einen Bedarf dafür könnten Fälle von Erbstreitigkeiten ausgelöst haben. Vor allem in den nicht seltenen Fällen, wenn ein Partner relativ früh verstarb, können solche vermehrt vorgekommen sein. Denkbar sind als Veranlassung für diese Quittungen auch obrigkeitliche Vorgaben.

Vergleich

friedliche Einigung bei Streitsachen, häufig Erbaseinandersetzungen, wie Vertrag, meist unter Hinweis auf die Absicht, kostspielige Verfahren zu vermeiden.

Revers

wörtlich Antwortschreiben, selten vorkommend, meist eine Bestätigung von Privatpersonen (ein Amt stellt Atteste aus) (z.B. vom Pfarrer bei Dotationen, oder vom zuwandernden Apotheker Kraut von Ranshofen, BP 15.10.1750, 231r), oft enthalten ist das Versprechen einer Gegenleistung, z.B. der Selbstverpflichtung von Personen, etwa Verwandte oder auch nicht Verwandte unter Aufnahme in den Haushalt (deren Genehmigung sich der Rat vorbehalten hat) zu versorgen und somit Ansprüche an die Kommune bei Bedürftigkeit auszuschließen.

Titulus Mensae

Zusage der Versorgung für einen künftigen Priester für den Fall der Dienstunfähigkeit bei Krankheit oder im Alter, gefordert von der Diözesanverwaltung vor der Zulassung zur Diakonatsweihe, ausgestellt durch den Rat mit Zuweisung an eine der sozialen Stiftungen am Ort.

Literatur:

- Fink, P. Wilhelm, Bausteine zur Geschichte der Stadt Deggendorf. Urkundenwesen, in: Durch Gäu und Wald 1936/15, 58f.
- Bausteine zur Geschichte der Stadt Deggendorf. Der Contracts-Brief, in: GuW 1937/5, 18f.
- Wagner, Fritz, Die Wallfahrt zu *Unserer Lieben Frau in der Rosen* auf dem Geiersberg in Deggendorf. Untersuchungen zu Geschichte, Brauchtum, Finanzen und Sozialgeschichte. Regensburg 2020.
- Stadtlexikon Deggendorf. Alphabetische Verzeichnisse zur Pfarrei Mariä Himmelfahrt Deggendorf für das 17. und das 18. Jahrhundert nach den Kirchenmatrikeln und anderen Quellen. VII Bde. Deggendorf 2021. (Bislang unveröffentlicht. Online publiziert 2023. (www.deggendorf-geschichte-wagner.de))